

**8366/AB**  
Bundesministerium vom 11.01.2022 zu 8528/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.798.883

Wien, 20.12.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8528/J der Abgeordneten Mag. Christian Ragger, Rosa Ecker, Christian Ries und weiterer Abgeordneter betreffend Budget 2022 Untergliederung UG 21 Pflegebudget Fragenkomplex Nummer 02 Detailbudget 21.02.02. Pflegefonds, 24-Stunden-Betreuung, pflegende Angehörige**, wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Auf der Grundlage welcher Parameter soll der Richtversorgungsgrad evaluiert werden?*
- *Bis wann soll diese Evaluierung des Richtversorgungsgrades durchgeführt werden?*

Mit der Novelle zum Pflegefondsgesetz (PFG) vom 6. August 2013 (BGBl. I Nr. 173/2013) wurde ein einheitlicher Richtversorgungsgrad eingeführt. Der Versorgungsgrad im Land ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2017 aus dem Verhältnis der Anzahl der im Kalenderjahr im Rahmen der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 6 und 7 PFG betreuten Personen im Land zuzüglich der Personen, denen bzw. deren Angehörigen Zuschüsse zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung gewährt werden, zur

Anzahl der Personen mit Anspruch auf Pflegegeld gemäß dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, im Jahresdurchschnitt.

Die Feststellung, ob der Richtversorgungsgrad erreicht ist, erfolgt mittels Vergleichs mit dem tatsächlich erreichten Versorgungsgrad im Berichtsjahr.

Im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist im Jahr 2021 eine interne Evaluierung der Pflegefondsgesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 22/2017, vorgesehen, wovon auch der Richtversorgungsgrad umfasst ist.

#### **Fragen 3 und 4:**

- *Wie soll die Vorrangigkeit nichtstationärer vor stationärer Versorgung umgesetzt werden?*
- *Welche zusätzlichen Mittel sollen bis 2025 hier, jeweils aufgeschlüsselt auf die einzelnen Jahre für die Umsetzung der Vorrangigkeit nichtstationärer vor stationärer Versorgung investiert werden?*

Da Pflegesachleistungen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen, obliegt die Ausgestaltung des Betreuungs- und Pflegeangebotes dem jeweiligen Bundesland und folgt regionalen Bedürfnissen. Allerdings verfolgen die im Rahmen des Pflegefonds an Länder und Gemeinden gewährten Zweckzuschüsse den Grundsatz nichtstationär vor stationär sowie das langfristige Ziel der österreichweiten Harmonisierung des Pflegedienstleistungsangebotes.

Die anstehende Verlängerung der laufenden Finanzausgleichsperiode um zwei Jahre bedingt die Dotierung des Pflegefonds für die Jahre 2022 (436 Mio. Euro) und 2023 (455,6 Mio. Euro).

#### **Fragen 5 und 6:**

- *Bis wann soll der Betrieb einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsdatenbank zur Feststellung des Leistungsspektrums und der Kosten aufgenommen werden?*

- *Welche zusätzlichen Mittel sollen bis 2025 in den Betrieb einer adäquaten österreichweiten Pflegedienstleistungsdatenbank zur Feststellung des Leistungsspektrums und der Kosten investiert werden?*

Die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung (PDStV 2012) ist auf Grundlage des Pflegefondsgesetzes am 12. September 2012 in Kraft getreten (BGBI. II Nr. 302/2012). Um die Transparenz, Validität und Vergleichbarkeit der Daten hinsichtlich des Pflege- und Betreuungsangebotes in der Langzeitpflege zu verbessern und vergleichbare Darstellungen zu ermöglichen, wurde mit 1. Juli 2012 von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Sozialministeriums eine österreichweite Pflegedienstleistungsdatenbank eingerichtet.

Die PDStV 2012 regelt den Umfang und die Art der von den Ländern an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermittelnden Daten zur Einrichtung und Führung einer Pflegedienstleistungsdatenbank zum Zweck der Erstellung von Pflegedienstleistungsstatistiken und von weiterführenden statistischen Auswertungen. Von der Bundesanstalt Statistik Österreich werden auf Basis der Pflegedienstleistungsdatenbank jährlich Pflegedienstleistungsstatistiken in aggregierter Form erstellt. Mit Hilfe dieser Pflegedienstleistungsstatistiken werden die in den einzelnen Bundesländern erbrachten Leistungen im Bereich der Langzeitpflege dargestellt.

Die Adaptierung der Pflegedienstleistungsstatistik wird im Rahmen der Weiterentwicklung der Pflegevorsorge insbesondere mit den Ländern zu diskutieren sein.

Je nach Ausgestaltung werden die finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein



